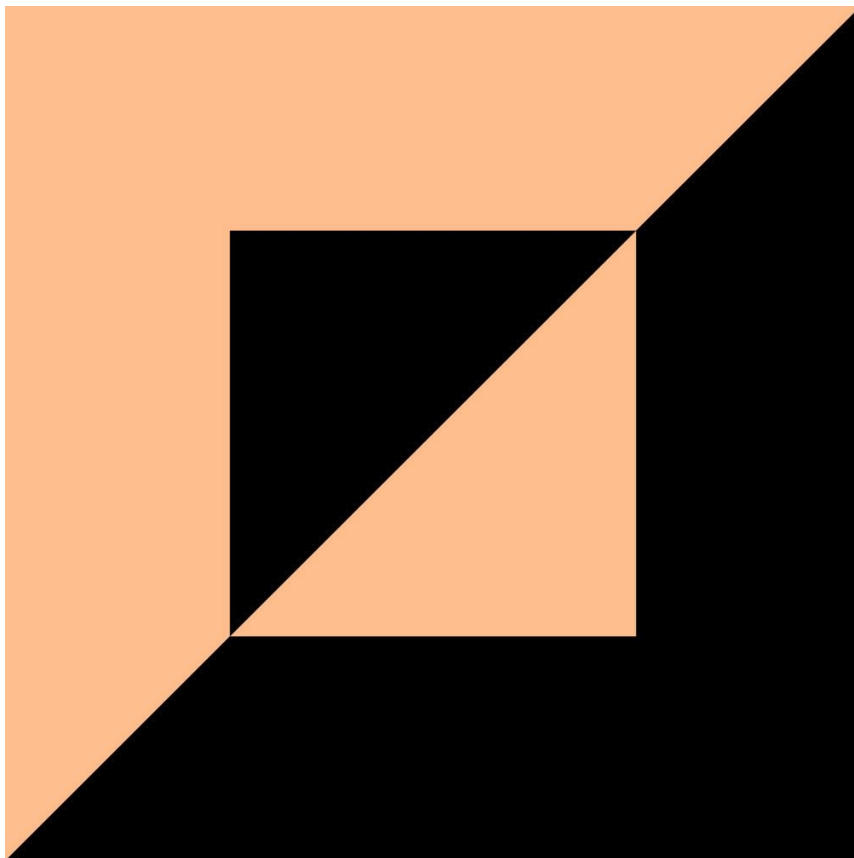


PRÜFUNGSORDNUNG
M.F.A. KUNST UND KOOPERATION



Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Ziele

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

§ 2 Ziele des Studiums

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Studium

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

Dritter Abschnitt

Studium

§ 5 Gliederung des Studiums

§ 6 Inhalt des Studiums, Modulhandbuch

Vierter Abschnitt

Prüfungen

§ 7 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Modulprüfungen

§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen

§ 9 Prüfungstermine

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 11 Modulprüfungen

Sechster Abschnitt

B.F.A.-Projekt, Bachelor

§ 12 Zulassung zu dem B.F.A.-Projekt

§ 13 Prüfungstermine

§ 14 B.F.A.-Projekt

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Wiederholung des B.F.A.-Projekts

Siebter Abschnitt

Bachelor

§ 17 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

§ 18 Akademischer Grad

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

Diese Prüfungsordnung regelt die Inhalte, Ziele und Prüfungen des Studiengangs Master of Fine Arts (M.F.A.) Kunst und Kooperation.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Es gelten die in der Studienordnung festgelegten allgemeinen Ziele des Studiums.
- (2) Der Studiengang ist ein Studiengang mit künstlerischem Profil. Er vermittelt praxisnahe Kenntnisse und bereitet die Studierenden auf eine berufliche Existenz als unabhängige Künstler/Künstlerinnen vor.
- (3) Ziel des Studiengangs ist es, dass individuelle künstlerische Profil in der Auseinandersetzung mit einem Kooperationspartner zu differenzieren und zu vertiefen. Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für die künstlerischen Möglichkeiten wie auch für die methodischen und praktischen Herausforderungen von Kooperationen und sind in der Lage, ausgehend von dem eigenen künstlerischen Ansatz kooperative Projekte zu entwickeln und mitzugestalten.
Kooperationen können in fünf Projektbereichen angesiedelt werden, die unterschiedliche Wissensgebiete und Praxisfelder umfassen und jeweils andere Möglichkeiten der Ausgestaltung von Kooperationen bieten:
 - Kunst und Technik,
 - Kunst und Wissenschaft,
 - Kunst und andere künstlerisch-gestalterische Bereiche,
 - Kunst und Gesellschaft,
 - Kunst und Unternehmen.
- (4) Spezifische Ziele des Studiengangs sind die Vermittlung
 - methodischer, konzeptueller und organisatorischer Fähigkeiten zur Planung und Durchführung eines Kooperationsprojektes,
 - von Kompetenzen in der Informationsbeschaffung und Wissensvertiefung,
 - grundlegender Kenntnisse zu Theorie und Geschichte von Kooperationen im künstlerischen Bereich und zu daran anschließenden Themenfeldern und
 - von Kompetenzen in der Entwicklung und Vertiefung einer individuellen, differenzierten künstlerischen Arbeit mit Werkcharakter in der Auseinandersetzung mit verschiedenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen Kontexten und kunstgeschichtlichem und kunsttheoretischem Wissen.

ZWEITER ABSCHNITT ZULASSUNG ZUM STUDIUM

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Hochschulabsolventen im künstlerisch-gestalterischen Bereich.
- (2) Als Bewerbungsunterlagen sind gemäß § 4 Absatz 2 der Studienordnung einzureichen
 1. ein Zulassungsantrag zum gewünschten Studiengang,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf, der auch die bisherige schulische, hochschulische und berufliche Ausbildung aufführt,
 3. drei aktuelle Passbilder,
 4. ein Krankenversicherungsnachweis; liegt dieser zum Bewerbungstermin noch nicht vor, ist dieser bei Zuweisung eines Studienplatzes vor der Immatrikulation nachzureichen,
 5. das Zeugnis über die Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im künstlerisch-gestalterischen Bereich mit mindestens 210 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS),
 6. ein künstlerisches Portfolio mit eigenen Arbeitsproben, mit der die Bewerberinnen/Bewerber eine den Anforderungen des Studiums genügende Befähigung zur eigenen künstlerischen Arbeit nachweisen,
 7. eine Auflistung der als künstlerisches Portfolio eingereichten Arbeiten,
 8. eine schriftliche Erklärung über die eigene Urheberschaft der Arbeitsproben,
 9. eine Darstellung des Kooperationsvorhabens unter Berücksichtigung der Projektbereiche gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Kann kein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Leistungspunkten gemäß ECTS oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss nachgewiesen werden, müssen zusätzliche Leistungen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte gemäß ECTS erbracht werden durch
 1. den Erwerb von Leistungspunkten in den Modulen weiterer Studiengänge der HBK Essen oder
 2. die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.
- (4) Das Niveau des Sprachnachweises gemäß Studienordnung § 4 Absatz 3 wird auf C1 nach dem europäischen Referenzrahmen, TestDAF 4, DSH 3 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis festgelegt.

§ 4 Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt im Rahmen der Feststellungsprüfung nach dem Prinzip einer willkürfreien Ermessensentscheidung. Über die Zulassung entscheidet eine Professorin/ein Professor, die/der in einem der drei künstlerischen Fachrichtungen des unter §1 genannten Studiengangs lehrt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass diese/dieser eine studiengangbezogene künstlerische Eignung oder hervorragende künstlerische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium erfolgt aufgrund des künstlerischen Portfolios und der Darstellung des Kooperationsvorhabens.

DRITTER ABSCHNITT STUDIUM

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module aus dem Lehrbereich Atelier sowie je ein Modul aus allen Lehrbereichen und dem Lehrbereich Kunstwissenschaft. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die Studienverläufe und -inhalte werden in den Modulhandbüchern des Studiengangs geregelt.
- (2) Der Studiengang hat einen Arbeitsumfang, der 90 Leistungspunkten (Credit Points) nach dem ECTS entspricht. Ein Credit Point entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden eines durchschnittlich begabten Studierenden.
- (3) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern im Vollzeitstudium (VZ) und eine Regelstudienzeit von 5 Semestern im Teilzeitstudium (TZ).

§ 6 Inhalt des Studiums, Modulhandbuch

- (1) Sämtliche Module und Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in dem Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist Bestandteil dieser Ordnung und als Anlage angefügt. Die Beschreibung enthält Angaben zu Ziel, Inhalt, Teilnahmevoraussetzungen, Lehrform, Arbeitsumfang, zeitlichem Umfang der Prüfungsleistungen und Modulbeauftragten. Der Workload, die Kontaktzeit, das Selbststudium und die Semesterwochenstunden werden in Einheiten von je 45 Minuten angegeben. Die/der Modulbeauftragte ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre in einem Modul.
- (2) Inhaltliche Änderungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Module werden durch die Modulbeauftragte/den Modulbeauftragten beschlossen.
- (3) Änderungen der Ziele oder der Struktur einzelner Module oder des Studiengangs bedürfen einer Änderung dieser Ordnung. Das Verfahren über den Beschluss über dieser Ordnung ist in der Hochschulordnung geregelt.
- (4) Das Studium beinhaltet ebenfalls die Mitarbeit und Mitgestaltung der Studierenden bei Aktionen an der Hochschule, insbesondere
 1. die Organisation, Vor- und Nachbereitung des jährlichen Rundgangs und anderer künstlerischer Ausstellungen,
 2. die öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Arbeiten an der Hochschule, insbesondere der Studienabschlüsse.

VIERTER ABSCHNITT PRÜFUNGEN

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der von den Studierenden nach dieser Ordnung zu absolvierenden Modulen und dem M.F.A-Projekt.
- (2) Mit den Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben.
- (3) Mit dem M.F.A-Projekt wird festgestellt, ob die Studierenden die Ziele des Studiengangs gemäß § 2 erreicht haben.
- (4) Studierende können an weiteren als den vorgeschriebenen Modulen teilnehmen und eine Modulprüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in die Abschlussdokumente aufgenommen.
- (5) Nicht zu Prüfungen zugelassen sind Studierende, die an einer Hochschule in Deutschland in einem vergleichbaren Master-Studiengang
 1. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
 2. von einer Master-Prüfung rechtskräftig ausgeschlossen wurden oder
 3. sich in einem Prüfungsverfahren befinden.

FÜNFTER ABSCHNITT MODULPRÜFUNGEN

§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zur Modulprüfung wird durch die Studierende/den Studierenden beim Prüfungsausschuss beantragt.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der HBK Essen in dem Studiengang gemäß § 1 immatrikuliert ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Nicht zu Prüfungen zugelassen sind Studierende, die
 1. mehr als 25% Fehlzeiten gemäß § 12 Absatz 1 Studienordnung in einer Lehrveranstaltung haben oder
 2. eine Modulprüfung in diesem Studiengang an der HBK Essen endgültig nicht bestanden haben.

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine der Modulprüfungen werden durch die Modulbeauftragten in Abstimmung mit den Prüferinnen/Prüfern festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Melde- und Rücktrittstermine zu den Modulprüfungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Einzelne nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Für zwei Modulprüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung dieser Modulprüfung erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Bewertung ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Geprüft wird das Erreichen der Ziele des Moduls. Die Modulprüfungen sollen im letzten Semester abgelegt werden, in dem das Modul studiert wird, auf das sie sich beziehen.
- (2) Die Modulprüfungen zu den Modulen Master II – Werkentwicklung/Kooperation, Kunst- und Kulturwissenschaften I und II werden benotet. Die Modulprüfungen zu den restlichen Modulen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Prüfungsergebnisse sollen den Studierenden spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfung mitgeteilt werden.
- (4) Prüfungsleistungen sind insbesondere
 1. künstlerische Präsentationen,
 2. Studienportfolios,
 3. Projektdokumentationen,
 4. Referate,
 5. mündliche Prüfungen,
 6. Hausarbeiten,
 7. Klausuren,
 8. Kolloquien und
 9. Einzelgespräche.Andere Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul ermöglichen.
- (5) Eine künstlerische Präsentation umfasst die Konzeption und Ausführung einer oder mehrerer Kunstwerke und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung der Kunstwerke, insbesondere als Einzel- und Gruppenausstellung, Werkpräsentation im öffentlichen Raum, ortsbezogene Arbeit, Installation oder Performance.
- (6) In einem Studienportfolio dokumentieren die Studierenden ihre künstlerische Entwicklung durch Skizzen, Entwürfe und Reproduktionen ihrer Kunstwerke und halten darüber hinaus eigene Überlegungen, künstlerische Ideen und Konzeptionen fest.
- (7) Eine Projektdokumentation umfasst
 1. die Ausarbeitung eines Kunstwerks, einer Werkgruppe oder eines Projektes nach einem selbst gewählten Thema,
 2. die dazugehörige Recherche und Materialsammlung,
 3. die Entwicklung und Strukturierung eigener Kriterien und Parameter sowie
 4. die Gestaltung einer Dokumentation in geeigneter Form und Präsentation derselben.

- (8) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 2. die Darstellung der Auseinandersetzung und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion.
- (9) Durch mündliche Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass diese/dieser die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierender/Studierendem in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (10) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Prüfungsgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Dieser soll 4.000 Zeichen nicht unter- und 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Die Studierenden können ohne Rechtsanspruch für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Die Hausarbeiten sind maschinell geschrieben vorzulegen.
- (11) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (12) Ein Kolloquium dient als Fachgespräch der Reflexion von künstlerischen Werken unter Berücksichtigung ihrer Konzeption, ihrer inhaltlichen und formal-technischen Aspekte und gegebenenfalls kunsthistorischer Bezüge.
- (13) Im Einzelgespräch nimmt die/der Studierende zu seinem Kunstwerk Stellung und bespricht mit der Prüferin/dem Prüfer die technischen, formalen und inhaltlichen Aspekte deren/dessen Kunstwerk sowie die Vorgehensweise und Zielrichtung deren/dessen Kunstwerke.

SECHSTER ABSCHNITT M.F.A.-PROJEKT, MASTER

§ 12 Zulassung zu dem M.F.A.-Projekt

- (1) Zu dem M.F.A.-Projekt kann zugelassen werden, wer an der HBK Essen in dem Studiengang gemäß § 1 immatrikuliert ist.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu dem M.F.A.-Projekt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist
 1. ein Themenvorschlag für das M.F.A.-Projekt als Arbeitstitel,
 2. ein Vorschlag zur Betreuerin/zum Betreuer des M.F.A.-Projekts,
 3. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit und
 4. das Studienbuch beizufügen.
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Module Master I und II – Kooperation/Werkentwicklung des Lehrbereichs Atelier erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 der erfolgreiche Abschluss aller Module außer dem M.F.A.-Projekt nachgewiesen wird.
- (4) Mit der Zulassung wird eine Erstprüferin/ein Erstprüfer bestellt, die/der das Thema des M.F.A.-Projekts ausgibt. Das M.F.A.-Projekt kann von jeder Professorin/jedem Professor des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Erstprüferin/der Erstprüfer ist zugleich die Betreuerin/der Betreuer. Der Prüfungsausschuss kann als Erstprüferin/Erstprüfer auch eine Professorin/einen Professor bestellen, der/die nicht Mitglied des Studiengangs ist. Als Erstprüferin/Erstprüfer kann auch ein anderer zur Prüfung Befugter gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung bestellt werden. In diesem Fall muss mindestens eine Professorin/ein Professor des Studiengangs an der Prüfung beteiligt sein.
- (5) Bei der Bestellung der Betreuerin/des Betreuers sowie der Festlegung des Themas sollen die Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden, sofern sie sachgemäß und organisatorisch mit angemessenem Aufwand umsetzbar sind. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch auf Mitbestimmung des Themas und der Betreuerin/des Betreuers. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung. Thema und Datum der Ausgabe sind in der Studienakte aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von dem M.F.A.-Projekt ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. In diesem Falle ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 13 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der/dem Erstprüferin/Erstprüfer festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Melde- und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 14 M.F.A.-Projekt

- (1) Die Bestandteile des M.F.A.-Projekts sind
 1. die Präsentation eines künstlerischen Projektes,
 2. eine schriftliche Werkdokumentation und Reflexion des künstlerischen Projektes und
 3. ein Kolloquium, in dem die/der Studierende die künstlerische Arbeit verteidigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen im VZ und 40 Wochen im TZ. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Projekt-Dokumentation gemäß Absatz 1 Nummer 2. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Rahmen der künstlerischen Entwicklung kann das Thema begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (3) Die Studierenden haben bei Abgabe des M.F.A.-Projekts schriftlich zu versichern, dass sie
 1. das künstlerische Projekt selbstständig entwickelt und konzipiert haben und
 2. die schriftliche Werkdokumentation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 15 Bestandteile des M.F.A.-Projekts

- (1) Mit der Präsentation des M.F.A.-Projektes zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit, eine künstlerische Konzeption differenziert entwickeln, technisch-handwerklich souverän realisieren und hervorragend darstellen zu können, dass die Werkqualität in Verbindung mit der gewählten Thematik, den Präsentationsmitteln und dem gewählten Ort erfahrbar wird. Insbesondere soll das M.F.A.-Projekt die im Rahmen der Kooperation erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen künstlerisch reflektieren und somit eine Entwicklung und Differenzierung des individuellen Werkes vor diesem Hintergrund belegen.
- (2) Mit der Präsentation des Kunstwerkes soll die/der Studierende nachweisen, dass diese/dieser in der Lage ist, deren/dessen Kunstwerke angemessen zu präsentieren, so dass die Werkqualität in Verbindung mit der gewählten Thematik, den Präsentationsmitteln und dem gewählten Ort erfahrbar wird. Das Werk und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter der Erstprüferin/dem Erstprüfer, bewertet. Die Note für die Präsentation des Kunstwerkes wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.
- (3) Das Kolloquium zum M.F.A.-Projekt dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Es wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter der Erstprüferin/dem Erstprüfer, bewertet. Die Note für das Kolloquium wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.
- (4) Die Werkdokumentation ist in vierfacher Ausfertigung maschinell geschrieben einzureichen. Sie soll mindestens aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren. Der Umfang des Textteils soll 5.000 Zeichen nicht unter- und 20.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Dokumentation ist zusätzlich als digitales PDF-Dokument einzureichen. Die Werkdokumentation wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und mindestens einer/einem weiteren Prüferin/Prüfer bewertet. Die Note für die Dokumentation wird einvernehmlich zwischen den Prüferinnen/Prüfern festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote des M.F.A.-Projekts ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Benotungen der einzelnen Bestandteile des B.F.A.-Projekts. Diese werden wie folgt gewichtet:

Künstlerisches Projekt und seiner Präsentation	7-fach;
Dokumentation	2-fach;
Kolloquium	1-fach.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) Das M.F.A.-Projekt wird bei nachgewiesener Krankheit um die Dauer der Krankheit, im Falle der §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und bei Greifen des Gesetzes zum Elterngeld und über die Elternzeit um die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen um die Pflegezeit, höchstens jedoch jeweils um sechs Wochen verlängert.
- (2) Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der gesetzlichen Schutzfristen oder der Pflege abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 anzurechnen.

§ 17 Wiederholung des M.F.A.-Projekts

- (1) Wird ein Bestandteil des M.F.A.-Projekts nicht bestanden, kann dieser Bestandteil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt das M.F.A.-Projekt insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (2) Wird das M.F.A.-Projekt insgesamt als nicht bestanden bewertet, kann dieses einmal wiederholt werden. Der Antrag der Studierenden/des Studierenden gemäß § 12 Absatz 2 muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe der Note des B.F.A.-Projekts erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Ein Rücktritt gemäß § 12 Absatz 6 und eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 5 Satz 4 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Eine zweite Wiederholung des M.F.A.-Projekts sowie die Wiederholung eines bestandenen M.F.A.-Projekts sind nicht zulässig.

SIEBTER ABSCHNITT MASTER

§ 17 Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen nach dieser Ordnung bestanden worden sind.
- (2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungen wiederholt werden können.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Benotungen der nachstehenden Modulprüfungen und deren angegebener Gewichtung:

Master II – Werkentwicklung/Kooperation	6/100;
Kunst- und Kulturwissenschaft I	2/100;
Kunst- und Kulturwissenschaft II	2/100;
M.F.A.-Projekt	90/100.
- (4) Wurden die Modulprüfungen Master II – Werkentwicklung/Kooperation und M.F.A.-Projekt mit 1,0 sowie keine weitere Modulprüfung schlechter als 2,0 benotet wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die HBK Essen den akademischen Grad „Master of Fine Arts“ (M.F.A.).

ACHTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Prüfungsordnung, beschlossen vom Senat am 04.11.2020, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Anlagen:

Modulhandbuch M.F.A. Studiengang Kunst und Kooperation

Essen, den 30.11.2020

Prof. Stephan P. Schneider
Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen